



Brüssel, den 14. April 2016
(OR. en)

7920/16

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)

VOTE 18
INF 61
PUBLIC 20
CODEC 450

VERMERK

- Betr.:
- Abstimmungsergebnis
 - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
 - Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates
 - Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens vom 8. April 2016
-

Das Ergebnis der Abstimmung über den obengenannten Gesetzgebungsakt ist beigefügt.

Bezugsdokument:

5419/16

vom AStV (2. Teil) am 6.4.2016 gebilligt

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind diesem Vermerk beigefügt.



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
 Session:
 Configuration:
 Item: 2012/0011 (COD) (Document: 5419/16)
 Voting Rule: qualified majority
 Subject: Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation)

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	98,31%
No	1	1,69%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	28	

Sitting date: 08/04/2016

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,21		LIETUVA	0,57	
БЪЛГАРИЯ	1,42		LUXEMBOURG	0,11	
ČESKÁ REPUBLIKA	2,05		MAGYARORSZÁG	1,94	
DANMARK	1,11		MALTA	0,08	
DEUTSCHLAND	15,93		NEDERLAND	3,37	
EESTI	0,26		ÖSTERREICH	1,69	
ÉIRE/IRELAND	0,91		POLSKA	7,47	
ΕΛΛΑΔΑ	2,13		PORTUGAL	2,04	
ESPAÑA	9,12		ROMÂNIA	3,90	
FRANCE	13,04		SLOVENIJA	0,41	
HRVATSKA	0,83		SLOVENSKO	1,06	
ITALIA	12,07		SUOMI/FINLAND	1,08	
ΚΥΠΡΟΣ	0,17		SVERIGE	1,92	
LATVIJA	0,39		UNITED KINGDOM	12,73	

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (16 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

ERKLÄRUNGEN

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die Erwägungsgründe 136, 137 und 138, die den Schengen-Besitzstand betrafen, aus ihrem Vorschlag gestrichen wurden. Nach Auffassung der Kommission stellt die Datenschutz-Grundverordnung für die vier bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten insbesondere in Bezug auf Visa, Grenzkontrollen und Rückführung eine Weiterentwicklung dieses Besitzstands dar.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik begrüßt die Annahme des Standpunkts des Rates und den Abschluss der Verhandlungen. Die Tschechische Republik hat die Verhandlungen aktiv und konstruktiv unterstützt und erkennt an, dass viele Probleme wie das Verhältnis zu geltenden internationalen Übereinkünften oder die Vertiefung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden gelöst worden sind.

Die Tschechische Republik ist jedoch angesichts einiger Punkte weiterhin zutiefst besorgt.

Erstens ist die Tschechische Republik nicht davon überzeugt, dass die Anwendung der Verordnung im Hinblick auf Verantwortliche im Ausland ausreichend wirksam sein wird. Dies könnte beim europäischen Bürger ein falsches Gefühl der Sicherheit bewirken.

Zweitens bedauert die Tschechische Republik, dass die neue Richtlinie sich viel zu eng an die geltende Richtlinie anlehnt. So konnte beispielsweise die kasuistische Kategorie der "sensiblen personenbezogenen Daten" nicht durch einen systematischeren Rückgriff auf einen risikoorientierten Ansatz ersetzt werden, obwohl die tatsächliche Sensibilität personenbezogener Daten und der dadurch erforderliche Schutz je nach Verarbeitung unterschiedlich ausfallen können.

Drittens ist die Tschechische Republik über die Obergrenzen der verwaltungsrechtlichen Sanktionen in Verbindung mit vage definierten Verstößen besorgt. Zudem betreffen die Geldbußen durch den Verweis sowohl auf den festgesetzten Betrag als auch auf den auf der wirtschaftlichen Stärke beruhenden Betrag – je nachdem, welcher der Beträge höher ist – vor allem kleine und mittlere Unternehmen, die oft Triebfedern der Innovation sind.

Viertens bedauert die Tschechische Republik, dass nicht weitreichender auf den risikobasierten Ansatz zurückgegriffen wurde und dass bestimmte Anforderungen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und sonstige übermäßige Belastungen auferlegen.

Und schließlich ist die Tschechische Republik der Auffassung, dass die Anpassungsfrist unangemessen kurz ist, da viele Rechtsvorschriften bewertet und erforderlichenfalls geändert werden müssen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt die Einigung auf eine neue Datenschutzregelung für einen harmonisierten Rechtsrahmen in der gesamten EU. Das Vereinigte Königreich wird den Gestaltungsspielraum, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung in nationales Recht zur Verfügung steht, in angemessener Weise nutzen.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 48 Verpflichtungen zur gegenseitigen Anerkennung von Urteilen enthält, die unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Aus diesem Grund hat das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Bestimmungen in Artikel 48, mit denen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen festgelegt werden, unbeschadet anderer Bestimmungen in den Verträgen und im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 nicht von seinem Recht einer Teilnahme Gebrauch gemacht, und wird daher nicht an diese Bestimmungen gebunden sein.

Erklärung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien unterstützt die Einigung auf eine neue EU-Datenschutzregelung.

Die Republik Slowenien ist der Ansicht, dass Datenschutz in erster Linie als ein individuelles Menschenrecht zu behandeln ist.

Daher möchte die Republik Slowenien ihren Standpunkt bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Befugnis zur Weiterentwicklung des Schutzes personenbezogener Daten haben, um im Einklang mit der Charta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und den einzelstaatlichen Verfassungen höhere Standards zu setzen.

Zudem sollten wir erneut prüfen, ob die festgestellten berechtigten Interessen der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Menschenrechte darstellen und verfassungskonform sind.

Erklärung Österreichs

Österreich hat immer versucht, auf eine Datenschutz-Grundverordnung hinzuwirken, die im Einklang mit den Grundrechten steht und zugleich die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt. Es konnten in der Vergangenheit für einige Problemstellungen passende Lösungen gefunden werden. Einige essentielle Problempunkte sind aber trotz intensiver und umfassender Bemühungen der Präsidenschaften und Österreichs ungelöst geblieben (siehe dazu auch die bisherigen Erklärungen Dok. 1384/15 bzw. Dok. 5455/16 ADD 1 REV 1). Insgesamt bedauert es Österreich daher, dem endgültigen Kompromisstext in der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen zu können.

Durch die Datenschutz-Grundverordnung wird das Datenschutzniveau, wie es sich aus der derzeit in Kraft stehenden Richtlinie 95/46/EG bzw. aus deren Umsetzung im innerstaatlichen Datenschutzrecht ergibt, teilweise unterschritten. Ein „Ausgleich“ dieser unionsrechtlichen Defizite im Rahmen des innerstaatlichen Rechts ist angesichts der vorgesehenen Rechtsaktform einer Verordnung nicht möglich. Dies betrifft vor allem folgende Punkte:

- Fehlende Einbeziehung privater Aktivitäten in sozialen Medien in den Schutzbereich der Verordnung („Haushaltsausnahme“; Erwägungsgrund 18 und Artikel 2 Abs. 2 lit. c)
Das Grundproblem, dass auch eine private Datenverwendung in Grundrechte anderer eingreifen und diese verletzen kann, konnte nicht zufriedenstellend gelöst werden.
- Überschreitung des derzeitigen nationalen österreichischen Datenschutzniveaus im privaten Sektor durch Wegfall des Erfordernisses des Nachweises eines „Überwiegens“ der Interessen des Verantwortlichen im Verhältnis zu Geheimhaltungsinteressen Betroffener (Artikel 6 Abs. 1 lit. f)

Österreich hat in den Verhandlungen wiederholt vorgebracht, dass die textliche Ausgestaltung und Interpretation des berechtigten Interesses des Verantwortlichen nicht akzeptiert werden kann. Das alleinige Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen kann – ohne eine verpflichtende Abwägung dieses Interesses mit dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung – eine Datenverarbeitung nach österreichischer Auffassung nicht rechtfertigen.

Das derzeitige Konzept der Zulassung eines „Gleichstandes“ der Interessen begünstigt aber eine solche Handhabung in der Praxis. Es benachteiligt den Betroffenen in einer solchen Situation, weil es ihm in der Praxis die Beweislast für überwiegende Interessen auf seiner Seite auferlegt und leistet insgesamt der Rechtsunsicherheit Vorschub. Es müsste daher darauf abgestellt werden, dass für die Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffs das Interesse des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen klar zu überwiegen hat. Die nunmehr vorgesehene Konstruktion, dass weiterhin nur auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen abgestellt wird, welches das des Betroffenen nicht überwiegen muss, wird im Lichte der unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung zu einer Senkung des Schutzniveaus führen und konnte daher von Österreich nicht akzeptiert werden.

- Unterlaufen des Zweckbindungsgrundsatzes durch unscharfe Regelungen über die Möglichkeit der Weiterverarbeitung von Daten für sog. "kompatible“ Zwecke (Artikel 5 und 6)

Das Kernproblem dieser Regelung liegt aus österreichischer Sicht darin, dass der Rückgriff auf das "Kompatibilitätsargument“ nicht nur dem Verantwortlichen, der die Daten erstmals erhebt ("same controller“), offenstehen soll, sondern auch jedem weiteren in einer (potenziell unendlichen) Verarbeitungskette.

- Möglichkeit der Beschränkung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien wie Treu und Glauben, Rechtmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit durch die MS oder EU

Art. 23 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Unionsgesetzgeber bzw. die mitgliedstaatliche Gesetzgebung die Anwendung bestimmter Rechte und Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung beschränken können. Im vorliegenden Dokument findet sich ein schwer verständlicher Verweis auf Art. 5 ("allgemeine Grundprinzipien“), der auch Ausnahmen von diesen Grundprinzipien ermöglicht. Nach österreichischem Verständnis haben jedoch die allgemeinen Grundprinzipien des Datenschutzes in allen Fällen des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung zu gelten, so dass Ausnahmen davon nicht möglich sein sollten. Die allgemeinen Grundprinzipien umfassen etwa Grundsätze wie "Treu und Glauben“, "Rechtmäßigkeit“ oder das "Verhältnismäßigkeitsprinzip“. Vor dem Hintergrund, dass nach österreichischer Ansicht die allgemeinen Grundprinzipien selbst nicht eingeschränkt werden dürfen, erscheint diese Formulierung nicht vertretbar.

o Möglichkeit der Auslandsdatenübermittlung auf der Basis des berechtigten Interesses des Verantwortlichen

Die in Art. 49 Absatz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für eine Datenübermittlung in einen Drittstaat bei bloßer Berufung auf ein "zwingendes berechtigtes Interesse" des Verantwortlichen kann von Österreich weiterhin nicht akzeptiert werden. Die Entscheidung über eine Datenübermittlung in einen Drittstaat wird mit dieser Regelung nämlich de facto weitgehend in die eigenständige Entscheidungsbefugnis des Verantwortlichen übertragen, ohne dass vorab die Datenschutzbehörde regulierend eingreifen kann. Das besagte Interesse des Verantwortlichen an einem Auslandsdatentransfer sollte deshalb keine geeignete Rechtsgrundlage für eine Übermittlung sein.

Die zuletzt vorgenommenen zusätzlichen Einschränkungen (Informationspflicht an die Datenschutzkontrollbehörden, Beschränkung auf Einzelfälle, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betreffend etc.) schränken zwar den Anwendungsbereich weiter ein, jedoch verbleiben Unklarheiten.

o Beschwerdemöglichkeit vor der Datenschutzkontrollbehörde parallel zur Beschreitung des Gerichtswegs in derselben Sache

Einerseits soll eine (verwaltungsrechtliche) Beschwerdemöglichkeit vor den Datenschutzkontrollbehörden (Supervisory Authorities) bestehen und parallel dazu soll in derselben Sache der Gerichtsweg beschritten werden können. Der vorgesehene Parallel-Ansatz wirft nach österreichischer Ansicht viele Probleme – etwa auch im Hinblick auf res iudicata – auf. Die praktischen Konsequenzen dieser Regelung sind noch nicht vollständig abschätzbar.